



Ordnung

*zur
Verleihung
der
Verdienstmedaille*

Stand: 08.02.2003

Ordnung zur Verleihung der „Verdienstmedaille für hervorragende Leistungen um den Brandschutz“ des Kreisfeuerwehrverbandes Potsdam – Mittelmark e.V.

Präambel

1. Zahlreiche Bürger, Mitarbeiter von Betrieben und Einrichtungen, Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes und Organisationen und vor allem die Angehörigen der Feuerwehren sind bemüht, geltende Rechtsvorschriften und Regelungen auf dem Gebiet des Brandschutzwesens einzuhalten und durch beispielhaftes Wirken durchzusetzen. Um diesen Personenkreis, der sich um das Feuerwesen besonders verdient gemacht hat und der über den Rahmen der normalen Pflichterfüllung hinaus seine Arbeit leistet zu würdigen, kann die Verdienstmedaille für diese Leistungen verliehen werden.
2. Bei der Auszeichnung mit der Verdienstmedaille in ihren drei (3) Stufen ist ein strenger Maßstab, damit der Stellenwert und die Bedeutung dieser Auszeichnung erhalten bleibt, anzulegen.

§ 1

Grundlage für die Schaffung der „Verdienstmedaille für hervorragende Leistungen um den Brandschutz“ ist der § 2 Punkt 2.10. der Satzung des Kreisfeuerwehrverband Potsdam – Mittelmark e.V.

§ 2

Die Verdienstmedaille wird in drei (3) Stufen vergeben:

- *Verdienstmedaille in Bronze*
- *Verdienstmedaille in Silber*
- *Verdienstmedaille in Gold*

§ 3

Die Verdienstmedaille kann an Angehörige von Feuerwehren, an Organisationen und Personen verliehen werden, die sich um das Feuerwehrwesen, des Brandschutzes und um den Feuerwehrverband verdient gemacht haben.

§ 4

1. Die Verdienstmedaille in Bronze kann an Angehörige von Feuerwehren verliehen werden, die über eine längere Zeit (mindestens über fünf (5) Jahre) hinweg ausgezeichnete Leistungen erbracht haben, die weit über den Rahmen der normalen Pflichterfüllung hinausgehen.
2. Die Verdienstmedaille in Silber kann an Angehörige von Feuerwehren verliehen werden, die über eine längere Zeit (mindestens über zehn (10) Jahre) hinweg ausgezeichnete Leistungen erbracht haben, die weit über den Rahmen der normalen Pflichterfüllung hinausgehen oder unabhängig vom vorgegebenen Zeitlimit besondere Leistungen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Feuerwehr erbracht haben (z. B. bei Einsätzen der Feuerwehr, vorbildliche Arbeit in der Jugendfeuerwehr oder im Rahmen der Verbandsarbeit)
3. Die Verdienstmedaille in Gold setzt in der Regel die Verleihung der Verdienstmedaille in Silber voraus. Sie kann an Angehörige von Feuerwehren verliehen werden, die zusätzlich zu den Leistungen für die Verdienstmedaille in Silber über einen weiteren Zeitraum von mindestens drei (3) Jahren hinweg ununterbrochen hervorragende Leistungen in den Feuerwehren und im Rahmen der Verbandsarbeit erbracht haben, die über den Rahmen der normalen Pflichterfüllung hinausgehen.
4. Die Verdienstmedaille in Silber oder Gold kann an Organisationen und Personen verliehen werden, die sich durch ihr persönliches Engagement in hervorragender Weise über die normale Tätigkeit hinaus um das Feuerwehrwesen und den Brandschutz, sowie bei der Brandbekämpfung bzw. bei der Rettung von Menschenleben verdient gemacht haben.
5. Die Verleihung der Verdienstmedaille wird durch Aushändigung einer Urkunde bestätigt.

§ 5

Vorschlags- und Antragsverfahren

1. Vorschlagsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Kreisfeuerwehrverband Potsdam - Mittelmark e.V. gemäß § 3 Punkt 3.1.2. der Satzung.
2. Vorschläge zur Verleihung der Verdienstmedaille sind von den Ortswehrlführern, Löschzug- und Löschgruppenführern an den jeweiligen Amts-/ Gemeinde-/ Stadtwehrlführer zu leiten. Dieser beantragt die Verleihung beim Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes. Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes entscheidet über die Vergabe der Medaillen.
3. Anträge zur Verleihung von Verdienstmedaillen sind in schriftlicher Form zu stellen und ausführlich zu begründen. Die dafür zu verwendenden Formulare werden den Antragstellern zur Verfügung gestellt.
4. Die Anträge müssen bis spätestens acht (8) Wochen vor dem geplanten Auszeichnungstermin eingereicht werden. Die schriftliche Begründung ist dem Antrag beizulegen.

§ 6

Verleihung und Aushändigung der Verdienstmedaille

1. Die Verleihung obliegt dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Potsdam - Mittelmark e.V. bzw. einem von ihm beauftragtem Mitglied des Vorstandes. Die Verleihung der Verdienstmedaille erfolgt auf der Delegiertenversammlung. Die Verdienstmedaille in Bronze kann auf Antrag und nach Entscheidung des Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes auch zu besonderen Anlässen bzw. auf Veranstaltungen der Feuerwehren verliehen werden.
2. Die Verdienstmedaille in Silber und Gold kann in **Ausnahmefällen**, wie Jubiläen der Feuerwehren und zu **besonderen Anlässen** verliehen werden. Diese Verleihung ist gesondert zu beantragen und muss entsprechend begründet sein. Zur Verleihung muss ein mehrheitlicher Beschluss des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes vorliegen.

§ 7

Die Ausgabe Verdienstmedaille ist im Kalenderjahr limitiert. Pro Jahr können:

- 5 Verdienstmedaillen in Gold
- 10 Verdienstmedaillen in Silber und
- 20 Verdienstmedaillen in Bronze

an Feuerwehrangehörige verliehen werden.

An den anderen in § 3 genannten Personenkreis können je eine (1) Verdienstmedaille in Gold und zwei in Silber verliehen werden.

§ 8

Die Verdienstmedaille hat die Form eines Wappens mit rotem Untergrund. Darauf abgebildet ist von oben links nach unten rechts versetzt ein Feuerwehrhelm mit gekreuztem Strahlrohr und Feuerwehrbeil und das Wappen des Landkreis Potsdam – Mittelmark. Die wappenförmige Medaille ist oben quer mit roter Aufschrift „Feuerwehr“, links und rechts mit grünem Eichenlaub versehen. Unten wird das Wappenband durch ein Fahnenband mit der Aufschrift „KFV Potsdam – Mittelmark e.V.“ umrandet. Der Untergrund der Aufschrift ist je nach Stufe gold-, silber- oder bronzefarben gestaltet. Die Verdienstmedaille hängt an einer ansteckbaren rot – weißen Schluppe.

Zur Verdienstmedaille gehört eine ansteckbare rot – weiße Bandschnalle, auf der ein Bild, Feuerwehrhelm mit gekreuztem Strahlrohr und Feuerwehrbeil, angebracht ist.

§ 9

1. Die Verdienstmedaille geht in das Eigentum des Inhabers über.
2. Erweist sich der Inhaber der Verdienstmedaille durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch eine Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann diese durch den Vorstand des Verbandes aberkannt werden. Dazu ist der oder die Betreffende, anzuhören und im Falle der Entziehung, schriftlich zu informieren.

§ 10

Diese Richtlinie tritt nach Bestätigung durch die Delegierten auf der 6. ordentlichen Delegiertenversammlung am 17.02.2001 in Kraft.

Diese Ordnung wurde durch Beschluss der Delegierten auf der 8. Delegiertenkonferenz im § 5 Punkt 4 geändert. Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Götz, den 08. Februar 2003

gez. R. Hamperl
Vorsitzender